

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Hameln außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der § 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung, des § 29 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz- NBrandSchG) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 – Allgemeines

Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Hameln (im Folgenden „Feuerwehr“ genannt) ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Stadt Hameln gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend machen, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Gebühren werden für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben nach § 2 Abs. 2 und für freiwillige Leistungen nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung in Verbindung mit dem niedersächsischen Kommunalabgabengesetz nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifs erhoben.

(2) Entgeltliche Pflichtaufgaben sind:

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 S. 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 S. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
4. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat
5. Nachbarschaftshilfe gemäß § 30 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG
6. freiwillige Leistungen

(3) Freiwillige Leistungen sind insbesondere:

1. Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
2. Öffnung und Sicherung von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, Kraftfahrzeugen etc.,
3. Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
4. Einfangen, Transport, in Obhutnahme von Tieren, Bergen und Transport von Tierkadavern, Abwehr von Gefahren durch Insekten
5. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
6. Mitwirken bei Räum- und Aufräumarbeiten,
7. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
8. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Geräten in anderen Fällen
9. Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzung

- (4) Freiwillige Leistungen werden von der Feuerwehr auf Anforderung bzw. entsprechend §§ 677 ff. BGB (Geschäftsführung ohne Auftrag) und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr besteht nicht.
- (5) Die Stadt Hameln kann, auch bei gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:
 - a) Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,
 - b) Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist
- (6) Gebührenpflicht besteht außerdem für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 1 und § 2 Abs. 2 dieser Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.

§ 3 – Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 sowie § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
- (2) Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung), bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 – Gebührenberechnung

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht im Tarif für bestimmte Leistungen ein Pauschalbetrag ausgewiesen ist, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Für Einsätze, die länger als 8 Stunden dauern, werden die Tageseinsatzkosten in Rechnung gestellt. Maßgeblich für die Gebührenrechnung ist die Abwesenheitszeit von Personal, Fahrzeugen und sonstigen Hilfsgeräten von der Feuerwache (Einsatzzeit).
- (3) Verbrauchsmaterial wird nach der verbrauchten Menge zu Wiederbeschaffungspreisen berechnet zuzüglich 10% Verwaltungspauschale.
- (4) Entsorgungskosten werden nach der angefallenen Menge zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.
- (5) Die Gebühr wird bei im Nachhinein offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 – Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung von Geräten und Verbrauchsmaterialien sowie bei verbindlicher Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte/ Materialien; damit entsteht die Gebührenschild

§ 6 – Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Gebührenanspruch wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlages bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 – Haftung

Die Stadt Hameln haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Hameln außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 13.12.1995 in der Fassung der 2. Änderung vom 15.12.2004 und die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Hameln vom 13.12.1995 in der Fassung der 2. Änderung vom 15.12.2004 und in der 3. Änderung vom 21.03.2007 außer Kraft.

Hameln, den 21.06.2017

Der Oberbürgermeister


Griese
Anlage:
Gebührentarif



**Kosten- und Gebührentabelle für Hilfe- und Sachleistungen der
Feuerwehr Stadt Hameln - Stand 21.06.2017 -**

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr (€)		
		je angef. halbe Std.	Tag	Pauschal
1.	Personaleinsatz			
1.1	je Beamter/in gehobener Dienst	28,00 €	448,00 €	
1.2	je Beamter/in mittlerer Dienst, je Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr	23,50 €	376,00 €	
2	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)			
2.1	je Löschfahrzeug	60,00 €	960,00 €	
2.2	je Mannschaftstransportwagen	17,50 €	280,00 €	
2.3	je Kommandowagen	35,00 €	560,00 €	
2.4	je Wechselladerfahrzeug	76,50 €	1.224,00 €	
2.5	je Abrollbehälter	54,50 €	872,00 €	
2.6	je Hubrettungsfahrzeug	124,50 €	1.992,00 €	
2.7	je Gerätewagen Wasserrettung	74,00 €	1.184,00 €	
2.8	je Gerätewagen Logistik	47,00 €	752,00 €	
2.9	je Rüstwagen	77,00 €	1.232,00 €	
2.10	je Einsatzleitwagen 1	41,50 €	664,00 €	
2.11	je Lichtmast	57,50 €	920,00 €	
2.12	je Mehrzweckboot inkl. Trailer	55,50 €	888,00 €	
2.13	je Schlauchboot inkl. Trailer	43,50 €	696,00 €	
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung zzgl. 12,00 € Wartung und Pflege je Gerät und Einsatz			
3.1	je Generator	19,50 €	232,00 €	
3.2	je Pumpe	4,00 €	64,00 €	
	Dazu gehören alle motorbetriebenen Pumpen.			
3.3	je Tragkraftspritze	23,50 €	235,00 €	
3.5	je Motorsäge	5,00 €	80,00 €	
3.7	je Wassersauger	2,50 €	40,00 €	
3.8	je Be- und Entlüftungsgerät	4,50 €	72,00 €	
3.9	je Feuerlöscher		10,00 €	
	das Füllen des Feuerlöschers ist nicht enthalten. Die Kosten finden sich unter Ziffer 4 wieder			

**Kosten- und Gebührentabelle für Hilfe- und Sachleistungen der
Feuerwehr Stadt Hameln - Stand 21.06.2017 -**

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr (€)	
		je angef. halbe Std.	Tag Pauschal
4.	Verbrauchsmaterialien		
	Alle erforderlichen Ersatzbefüllungen, Ersatzteile, Verbrauchsmittel und -material werden nach den Wiederbeschaffungskosten zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10% berechnet		
5.	Entsorgungskosten		
	Entsorgung von eingesetztem Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel sowie Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist, wird nach der angefallenen Menge zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.		
6.	Prüfung von Steigleitungen, Hydranten, Brunnen, privaten Löschwasserentnahmestellen, Feuerlöschteichen		
6.1	je Steigleitung		214,00 €
6.1.1	jede weitere Steigleitung auf dem gleichen Grundstück		107,00 €
6.2	je Hydrant		214,00 €
6.2.1	jeder weitere Hydrant auf dem gleichen Grundstück		107,00 €
6.3	je Brunnen		267,50 €
6.3.1	jeder weitere Brunnen auf dem gleichen Grundstück		107,00 €
7.	Weitere Dienstleistungen der Feuerwehr		
7.1	Einfangen von Bienenschwärmen, Wespen und Hornissen		111,50 €
7.2	Türöffnungen (die Kosten für das eingebaute Material werden gemäß Ziffer 4 berechnet)		
7.2.1	ohne technische Geräte		88,00 €
7.2.2	mit technischen Geräten		112,00 €
7.3	Brandsicherheitswache	7,50 €	
	die Gebühr ist für jede eingesetzte Person anzusetzen		
7.4	Aufschaltung Brandmeldeanlage		129,50 €
7.5	Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen		

**Kosten- und Gebührentabelle für Hilfe- und Sachleistungen der
Feuerwehr Stadt Hameln - Stand 21.06.2017 -**

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr (€)		
		je angef. halbe Std.	Tag	Pauschal
7.5.1	ohne Nachalarmierung			388,50 €
7.5.2	mit Nachalarmierung			660,00 €
7.6	Atemschutzarbeiten			25,00 €
7.7	Feuerwehrplankontrolle			73,50 €

